

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 6 A 23/08

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5260762-439-

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1
bzw. § 60 Abs. 2-7 AufenthG

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 6. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 12. September 2008 am 29. September 2008 durch den Richter am
Verwaltungsgericht Clausen als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten nach Maßgabe der §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der 1968 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste am 04. Oktober 2002 mit dem LKW über die Türkei nach Deutschland ein und stellte einen Antrag auf Asyl. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 11. November 2002 abgelehnt. Eine dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg (Urteil vom 06.02.2004, AZ. 9 A 427/02).

Am 04. September 2006 stellte der Kläger einen Folgeantrag. Darin machte er geltend, dass er sich exilpolitisch für die Sozialistische Partei Iran (SPI) betätige. Zuletzt habe er am 2006 an einer Demonstration vor dem iranischen Generalkonsulat teilgenommen. Zuvor habe er am 2006 und am 2006 in Hamburg demonstriert. Auch in den Jahren 2004 und 2005 habe er sich intensiv exilpolitisch betätigt und an verschiedenen Demonstrationen und Infotischaktionen teilgenommen. Außerdem habe er an zwei Rollenspielen der SPI in 2006 und 2006 teilgenommen. Dort habe er jeweils einen Revolutionswächter verkörpert. Darüber sei auch auf der Internetseite der SPI berichtet worden.

Am 18.07.2007 wurde der Kläger informatorisch angehört. Dort gab er an, verantwortlich zu sein für die Durchführung und Organisation der Straßentheaterstücke. Er sei in der Arbeitsgruppe Organisation tätig gewesen, habe aber zur Zeit keine Führungsposition.

Die Beklagte lehnte den Folgeantrag mit Bescheid vom 19.07.2007 ab. Zur Begründung heißt es, dass eine exilpolitische Betätigung nur dann beachtlich sei, wenn der Betreffende nach außen erkennbar persönlich exponiert und regimfeindlich aktiv werde. Dies sei nicht der Fall. Es handele sich lediglich um niedrig profilierte Aktivitäten.

Am 07. August 2007 hat der Kläger Klage erhoben. Er macht geltend, dass er ein sehr aktives Mitglied der SPI sei. Er sei zuständig für die Sicherheit der Veranstaltungen der SPI, u. a. für den Ordnerdienst der Partei und sei verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Straßentheateraufführungen. Außerdem habe er einen dreiseitigen

Beitrag im Internet veröffentlicht, der sich kritisch mit der Unterdrückung der Arbeiterklasse im Iran befasse. Dieser Artikel sei mit dem vollständigen Namen des Klägers versehen. Darüber hinaus weist der Kläger auf die Teilnahme an einer Veranstaltung im Juli 2008 sowie an zwei Demonstrationen seiner Partei am 23. August 2008 hin.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19.07.2007 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Erwiderung auf den angefochtenen Bescheid Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. §§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen. Die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG iVm § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG liegen nicht vor. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass in einem weiteren Asylverfahren festgestellt wird, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bzw. 60 Abs. 2-7 vorliegen.

Im Hinblick auf § 60 Abs. 1 AufenthG ergibt sich dies bereits aus § 28 Abs. 2 AsylVfG. Danach kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages selbst geschaffen hat. Daraus folgt, dass die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60

Abs. 1 AufenthG in der Regel entfallen soll, wenn nach Abschluss des ersten Asylverfahrens Verfolgungsgründe selbst geschaffen werden. Eine Ausnahme von der Regel kommt dann in Betracht, wenn die Nachfluchtaktivitäten sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten Überzeugung darstellen oder wenn der Ausländer sich aufgrund seines Alters und seines Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte (vgl. VG Osnabrück, Urteil vom 10.05.2006, AZ. 5 B 82/06, zitiert nach Juris).

Der Kläger kann sich auf einen solchen Ausnahmefall nicht berufen. Ausweislich des Urteils vom 06. Februar 2004 (AZ. 9 A 427/02) hatte der Kläger eine politische Verfolgung in seinem Heimatland nicht glaubhaft gemacht. Zur weiteren Begründung wird auf die den Beteiligten bekannten Urteilsgründe Bezug genommen. Die exilpolitische Aktivität des Klägers unterfällt insoweit dem Regelfall des § 28 Abs. 2 AsylVfG.

Ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 AsylVfG ist dem Kläger aber die Berufung auf den Schutz aus § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG grundsätzlich möglich, sofern die Voraussetzungen für Wiederaufgreifen des Verfahrens bzw. die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen aber nicht vor. Dem Kläger droht für den Fall der Rückkehr in den Iran keine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.

Ob eine derartige Gefahr vorliegt, ist nach dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu beurteilen. Der sogenannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab (ernstliche Zweifel an der Sicherheit vor erneuter politischer Verfolgung) kommt nur für den Fall der Vorverfolgung zum Tragen (vgl. Urteil des BVerwG, vom 25.09.1984, AZ. 9 C 17/84, BVerwGE 70, 169). Danach ist vorliegend vom Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit auszugehen, weil der Kläger nicht vorverfolgt ausgereist ist (siehe oben).

Die Annahme einer Verfolgungsgefahr wegen exilpolitischer Aktivitäten ist nur dann gerechtfertigt, wenn zum Einen davon ausgegangen werden muss, dass den Staatssicherheitsbehörden des Irans die exilpolitischen Tätigkeiten des Betroffenen bekannt geworden sind, und wenn zum Anderen anzunehmen ist, dass ihm aufgrund dieser Kenntnis tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung für den Fall der Rückkehr droht. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Auskunftslage reicht

eine einfache Mitarbeit in einer exilpolitischen Organisation verbunden mit den hierfür typischen Aktivitäten - wiederholte einfache Demonstrationsteilnahme, Betreuung von Büchertischen bzw. Verteilen von Propagandamaterial - grundsätzlich nicht aus. Der Betroffene muss vielmehr aufgrund seiner Aktivitäten aus der Vielzahl der exilpolitisch tätigen Iraner hervortreten. Wann dies im Einzelnen der Fall ist, hängt von den konkret-individuellen Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab (vgl. Urteil des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 23.05.2003, AZ. 3 LB 2/03).

Unter Berücksichtigung dessen ist nicht davon auszugehen, dass sich die exilpolitische Tätigkeit des Klägers aus der Sicht der iranischen Machthaber als eine ernstliche exilpolitische Betätigung darstellt und ihn als ernsthaften Regimegegner erscheinen lässt. Zwar handelt es sich bei der SPI um eine marxistische Gruppe, die für einen versöhnungslosen bewaffneten Kampf gegen die islamische Republik Iran eintritt. Die SPI ist als sozialistische Partei im Exil gegründet worden und zum Einen verbunden mit intellektuellen und literarischen Zirkeln und zum Anderen mit der Studentenbewegung, die seit 1999 die am stärksten sichtbare inneriranische Opposition darstellt. Die Partei unter der Leitung von [Name] hat ihren Sitz in Hamburg, betreibt eine eigene Website und gibt eine Zeitung heraus. Die Partei ist in Deutschland und in der Schweiz aber auch in Großbritannien, Finnland, Schweden und der Türkei aktiv und hat ca. 2000 - 2300 Mitglieder. Die SPI glaubt an die Notwendigkeit eines bewaffneten Aufstandes gegen die islamische Republik Iran. Die Partei ist auch in Deutschland durch Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen aufgefallen. Bei einer Demonstration am 17. Juni 2003 ist das Konsulat verwüstet worden. 47 Personen, darunter der SPI-Vorsitzende [Name] sind festgenommen worden. (Auskunft des Kompetenzzentrums Orient-Okzident Mainz vom 03.11.2006 an das Verwaltungsgericht Schleswig).

Allerdings ist der Kläger nicht in herausgehobener Weise für die SPI tätig geworden. Er nimmt lediglich an Demonstrationen und Kundgebungen teil. Soweit er vorgetragen hat, den Ordnerdienst zu organisieren, tritt er dadurch nicht nach außen als Verantwortlicher auf. Dabei handelt es sich lediglich um eine interne Verantwortlichkeit. Dies gilt auch für die Organisation von Straßentheateraufführungen. Auch ein Internetartikel, der unter dem Namen des Klägers auf der Website der SPI erschienen ist, lässt den Kläger nicht als eine herausgehobene exilpolitisch tätige Person erscheinen. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die iranischen Stellen über die Tätigkeit des Klägers informiert sind. Die iranischen Stellen beobachten die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen zwar genau. Der iranische Geheimdienst ist bemüht, die Mitglieder und/oder Anhänger von

exilpolitischen Organisationen sowie Teilnehmern von Demonstrationen oder sonstigen öffentlichen Aktionen zu erfassen. Die namentliche Erfassung wird allerdings aufgrund der schwierigen und aufwendigen Ermittlungen zur Identifizierung der Asylsuchenden in der Regel auf diejenigen Personen beschränkt, die aufgrund besonderer Umstände über die massentypischen und niedrig profilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrnehmen und Aktivitäten entwickeln, die den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der Asylsuchenden herausheben, z. B. als Redner, Verantwortlicher oder leitender Funktionsträger (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. März 2008, Stand: Februar 2008).

Eine solche Verantwortlichkeit als Redner oder leitender Funktionsträger ist aber beim Kläger nicht zu erkennen. Die Klage ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufig Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBl. 2007